

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	9 (1893)
<b>Heft:</b>	39
<b>Rubrik:</b>	Kreisschreiben Nr. 138 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthändler und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

IX.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei grösseren Aufträgen  
entsprechen den Rabatt.

Zürich, den 23. Dezember 1893.

**Wochenspruch:** Gönnt nur der jungen Brust ihr Wogen von Leid in Lust, von Lust in Pein;  
Thränen der Lieb' und froher Hoffnung Schein, das gibt des Lebens schönsten Regenbogen.

### Kreisschreiben Nr. 138 an die Sektionen des schweiz. Gewerbevereins. (Schluß.)

Um nun die Vorarbeiten zum Schweizer Gewerbegez. auch in bezug auf die Frage der Konsumvereine beginnen zu können, wünscht der Centralvorstand die bezüglichen thatfächlichen Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz kennen zu lernen. Er möchte vernehmen, welche Stellung die Gewerbevereine zu den Konsumvereinen einnehmen, bezw. ob unsere Vereinsgenossen den im VIII. Heft der "Gewerbl. Zeitfragen" vom Vereinssekretär objektiv begründeten und vom Centralvorstand gutgeheissenen Ansichten im allgemeinen zustimmen können oder nicht. Indem wir auf jenes Heft, das die Sektionen bereits erhalten haben, verweisen, erlauben wir uns, nur die betreffenden Schlussfolgerungen zu wiederholen:

1. Die Konsumvereine haben ihre volle Existenzberechtigung, insofern sie die Preise der notwendigsten Bedarfssartikel regeln und das schädliche Kreditgeben durch die Barzahlung ersetzen — namentlich aber dann, wenn sie als Genossenschaft auch dem Unbemittelten einen Anteil am Reingewinn im Verhältnis zum Einkauf gewähren.

2. Uebelstände können sich ergeben: a) wenn einzelne Konsumvereine aus dem ihnen naturgemäß angewiesenen Rahmen des Geschäftsbetriebes heraustrreten und gewerbliche

Produkte oder Waren verkaufen, die nicht für den täglichen häuslichen Bedarf bestimmt sind und dadurch den ansässigen Gewerbetreibenden eine fühlbare Konkurrenz bereiten; b) wenn die von Konsumvereinen ausgegebenen Marken infolge Missbrauches als Gelbmarkenmittel in den allgemeinen Verkehr übergehen und dadurch allerlei Unzukünftigkeiten verursachen.

3. Wo derartige Uebelstände wirklich vorkommen, ist es Sache der lokalen Gewerbevereine, den Ausschreitungen der Konsumvereine zu begegnen, sei es mittelst einer Gegenorganisation der Gewerbetreibenden in Produktiv- und Kaufgenossenschaften, sei es durch allgemeine Förderung der Barzahlung mittelst Contogewährung. Die Ausgabe oder Annahme von Konsummarken durch Unberechtigte ist polizeilich zu verbieten.

4. Die Gesetzgebung kann ohne Aufhebung der in der Bundesverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine in keiner Weise einschränken.

Zur Erleichterung der Einvernahme legen wir den Sektionen umstehende Fragen vor. Es handelt sich in erster Linie darum, die thatfächlichen Verhältnisse der bestehenden Konsumvereine, ihren Bestand, Charakter und die Art und Weise ihrer Betriebsführung auf Grund der ausgegebenen Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse, sowie nach eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen festzustellen. Gestützt hierauf mögen dann die Sektionen ohne Vereingenommenheit und nach sachlicher Abwägung beurteilen, welche nützlichen oder schädlichen Wirkungen die Konsumvereine auf die Produktion und den Absatz des einheimischen Gewerbestandes

auszuüben vermögen und welche Mittel den allfällig nachgewiesenen Nebelständen am besten abhelfen könnten, um das Kleingewerbe vor den Schädigungen des Zwischenhandels zu schützen.

Eine der Beantwortung der Fragebogen vorhergehende allgemeine Besprechung im Kreise der Vereinsmitglieder wird gewiß der Sache nur förderlich sein. Die Fragebogen erbiten wir uns, deutlich und in kurzen bestimmten Sätzen ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift versehen, bis spätestens Ende Januar 1894 zurück an das Sekretariat unseres Vereins in Zürich, wo weitere Exemplare jederzeit nachgezogen werden können.

Wir erwarten eine vielseitige, gründliche und gewissenhafte Behandlung der Umfrage. Das Resultat derselben werden wir mit möglichster Förderung bekannt geben.

Mit freundiggenössischem Gruß

Für den Zentralvorstand,

Der Präsident:

**Dr. J. Stössel.**

Der Sekretär:

**Werner Krebs.**

## Fragebogen

betreffend

### Stellungnahme der Gewerbe zu den Konsumvereinen.

Dieser Fragebogen ist möglichst genau, mit kurzer bestimmter Begründung, wo thunlich mit Zahlen oder Beispielen belegt, auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Berichterstatters zu versetzen, und bis Ende Januar 1894 an das Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich einzusenden.

#### Sektion

- Bestehen Konsumvereine u. dgl. mit öffentlichen Verkaufsmagazinen in Ihrem Vereinsgebiet? Wie viele und in welchem Verhältnis zur Bevölkerungszahl?
- Haben dieselben den Charakter von Aktiengesellschaften oder von Genossenschaften?
- Von welchen Bevölkerungsklassen werden die Verkaufsstellen hauptsächlich frequentiert? Sind auch Gewerbetreibende Anteilhaber oder Kunden der Konsumvereine?
- Bestehen in Ihrem Vereinsgebiete auch geschlossene Konsumvereine, nur für gewisse engbegrenzte Kreise (z. B. Beamte und Angestellte einer Unternehmung) und besondere Handelsartikel, und welche Wirkung auf die Produktion und den Absatz der einheimischen Handwerker üben dieselben aus?
- Tragen die Konsumvereine dazu bei, die Lebenshaltung der kleinen Haushalte zu verbessern?
- Wird der allfällige Reingewinn an die Aktien-Inhaber bzw. Genossenfänger im Verhältnis zum Geschäftsanteil oder zum Warenbezug verteilt?
- Wird nur gegen Barzahlung verkauft oder auch auf Kredit hin?
- Wird eventuell auch an Nichtmitglieder auf Kredit verkauft? Erhalten diese ebenfalls einen Anteil am Gewinn?
- Werden die Konsumvereine andern privaten Handelsgeschäften gegenüber bei der Erwerbs- oder Vermögenssteuer irgendwie begünstigt, oder sind sie denselben Steuerpflichten unterworfen wie jede andere Erwerbsgesellschaft?
- Werden von den Konsumvereinen Ihres Vereinsgebietes Produkte oder Waren verkauft, die nicht für den täglichen häuslichen Bedarf bestimmt sind (z. B. Hausrat,

Geschirr, Kleider) und wird dadurch den ansässigen Gewerbetreibenden eine fühlbare Konkurrenz bereitet?

- Ist nach Ihren eigenen Wahrnehmungen in anderer Richtung durch den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine irgend eine schädliche Wirkung auf Produktion oder Absatz des einheimischen Gewerbestandes nachzuweisen? Eventuell in welcher?
- Betreiben die Konsumvereine Ihres Vereinsgebietes eigene Bäckereien, Metzgereien oder andere gewerbliche Unternehmungen auf eigene Rechnung?
- Können Sie gestützt auf Ihre eigenen Beobachtungen und Erfahrungen den im VIII. Heft der "Gewerbl. Zeitfragen" (vergl. vorstehendes Kreisschreiben) vorgeschlagenen Schlussfolgerungen zustimmen? Oder welche Aenderungen bezw. Zusätze werden beantragt?
- Eventuell, welche gesetzlichen Mittel gibt es, den allfälligen vorhandenen Nebelständen abzuholen?
- Allfällige weitere Mitteilungen, Ansichten, Vorschläge:

Datum: ..... , den ..... 189 .

Im Namen der Sektion:

Der Bericht statter:

N.B. Letzter Beantwortungszeitpunkt: Ende Januar 1894. Weitere Exemplare dieses Fragebogens können durch das Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich bezogen werden.

## Der goldene Schnitt (göttliche Proportion)

und seine Beziehung zum menschlichen Körper, zur Gestalt der Tiere, der Pflanzen und Räume, zur Kunst und Architektur, zum Künstgewerbe, zur Harmonie der Töne und Farben, zum Verhältnis und zur Sprachbildung mit Grundlegung des Goldenen Zirkels, dargestellt vom Kunstmaler Dr. Adalbert Göringer. München 1893 (J. Lindauer'sche Buchhandlung). 36 S. 2 M.

Die Bedeutung des goldenen Schnittes ist bekannt. Teilt man eine Linie so in zwei ungleiche Hälften, daß die kleinere sich zur größeren verhält wie die größere zur ganzen Linie, so nennt man diese Teilung den goldenen Schnitt. Das ist ja etwas, was man zunächst in der Mathematik lernt. Dabei gelten die Formeln: wenn die ganze Linie a genannt wird, ist der größere Teil nach dem goldenen Schnitt Major  $= \frac{a}{2}(V5 - 1)$ , der kleinere Teil Minor  $= \frac{a}{2}(3 - V5)$ : Da die Wurzel aus 5 = 2,236 ... ist, so ergibt z. B. die Teilung einer Linie von 10 m nach dem goldenen Schnitt als größeren Teil 5,123,6 cm = 618 cm, als kleineren Teil 5,76,4 cm = 382 cm. Das Verhältnis stimmt bis auf den geringen Unterschied von 76 Tausendsteln. Annähernde Zahlen sind 2:3,5,8,13,21,34,55,89 u. s. w.; z. B. 2:3 annähernd = 3:5 (Unterschied 10 - 9 = 1); 3:5 annähernd 5:8 (Unterschied 25 - 24 = 1); 5:8 annähernd = 8:13 (Unterschied 65 - 64 = 1). Welche Bedeutung das Gesetz vom goldenen Schnitt für die Mathematik hat, ist ja jedem, der eine höhere Schule besucht hat, bekannt. Es erhält seine praktische Bedeutung in der Kunst, am auffälligsten ist sie in der Architektur und im Künstgewerbe. Das Verhältnis der Maße des goldenen Schnittes hat die Eigenschaft, ungemein wohlgefälltig für das Auge zu sein. Den meisten kommt es ja nicht zum Bewußtsein, daß die schöne Wirkung gewisser Dinge auf dem goldenen Schnitt beruht und daß umgekehrt die unschöne Wirkung anderer Gegenstände in der Abweichung vom goldenen Schnitt ihren Grund hat. Indes kann man sich durch Messungen hiervon sehr leicht überzeugen. Die Thüren in meinem Zimmer wirken in ihren